

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 7. September 1995

199. Stück

609. Verordnung: Hörgeräteakustiker-Ausbildungsverordnung

610. Verordnung: Rauchfangkehrer-Ausbildungsverordnung

611. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Nachweis der fachlichen Befähigung zur Ausführung von Montage- und Wartungsarbeiten durch Rauchfangkehrer

### 609. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Hörgeräteakustiker (Hörgeräteakustiker-Ausbildungsverordnung)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — hinsichtlich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

#### Einrichtung des Lehrberufes Hörgeräteakustiker

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf „Hörgeräteakustiker“ mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) In der Anlage (Lehrberufsliste) der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 414/1995, werden daher nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Herrenkleidermacher“ folgende Bestimmungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Hörgeräteakustiker	3	Optiker	1.	voll

#### Lehrzeitanrechnungen auf verwandte Lehrberufe

§ 2. In der Lehrberufsliste werden die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Optiker“ wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
Hörgeräteakustiker	1.	voll

#### Berufsprofil

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Betreuen von Hörbehinderten unter Berücksichtigung ihrer psychischen Situation,
2. Feststellung von Hörbeeinträchtigungen,
3. Messen und Beurteilen akustischer Größen sowie akustische Kenndaten von Hörgeräten,
4. Messen elektrischer Größen und Prüfen von Hörgeräteverstärkern,
5. Ermitteln akustischer Kenndaten des Gehörs durch audiometrische Messungen,
6. Abnehmen von Ohrabdrücken,
7. Anfertigen und Bearbeiten von Rohlingen und Otoplastiken,

8. Warten, Instandsetzen, Auswählen und Anpassen von Hörhilfen und Zubehör,
9. Anleiten der Hörbehinderten bei der Benutzung von Hörhilfen und Zubehör,
10. Messen und Beurteilen von Lärm, Beraten in vorbeugendem Gehörschutz sowie Auswählen und Anpassen von Gehörschutzmitteln.

#### Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf Hörgeräteakustiker wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 3 befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben, Bedienen und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Maschinen, Geräte und Einrichtungen		
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
3.	Kenntnis über den anatomischen Aufbau des Außen-, Mittel- und Innenohres sowie über die physiologischen Vorgänge im Ohr		
4.	Kenntnis über pathologische Befunde des Außen-, Mittel- und Innenohres und über Hörbeeinträchtigungen	Feststellen von Hörbeeinträchtigungen, wie insbesondere Schalleitungs-, Innenohr- und Nervenschwerhörigkeit, zentrale Störungen oder kombinierte Schwerhörigkeiten	
5.	Kenntnis über die Verhaltensweisen von Hörbehinderten sowie über den Einfluß von Hörbehinderungen auf die Persönlichkeit und das Verhalten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	Klärung von Hörproblemen unter Berücksichtigung der psychischen Situation und des persönlichen Umfeldes und Erstellung von Abhilfemaßnahmen sowie Beratung betreffend die Möglichkeit des Hörens mit der Hörhilfe	
6.	—	—	Durchführung der Nachbetreuung
7.	Grundkenntnis akustischer Größen	Kenntnis akustischer Größen	
8.	Kenntnis der akustischen Kenndaten des Gehörs und deren Ermittlung durch audiometrische Messungen	Ermitteln der Kenndaten des Gehörs mit Hilfe von Sprachtests, Sprachaudiogrammen, Adaptogrammen, usw.	
9.	—	Durchführen von audiometrischen Messungen (überschwellig oder mit sprachfreien Signalen)	
10.	Grundkenntnisse über Abnahmeverfahren und -materialien bei Ohrabdrücken	Kenntnis über das Anfertigen von drucklosen Funktionsabdrücken des äußeren Ohres bei perforiertem oder fehlendem Trommelfell oder bei operiertem Mittelohr	Anfertigen von drucklosen Funktionsabdrücken des äußeren Ohres bei perforiertem oder fehlendem Trommelfell oder bei operiertem Mittelohr

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
11.	Grundkenntnisse der verschiedenen Otoplastiken und deren Sonderformen; wie insbesondere Gehörgangotoplastiken, Stütz- und Auflageplastiken, Durchführung von Klebearbeiten an Otoplastiken	Kenntnis der verschiedenen Otoplastiken, wie insbesondere Gehörschutzotoplastiken, Stütz- und Auflageplastiken, Durchführung von Klebearbeiten an Otoplastiken	Anfertigen und Zusammenstellen von verschiedenen Otoplastiken und deren Sonderformen
12.	—	Bohren, Fräsen, Schleifen und Polieren von Otoplastiken	
13.	—	Anfertigen von Otoplastik-Rohlingen	In-dem-Ohr(IdO-)Geräte in Otoplastiken einbauen
14.	Kenntnis der Wirkungsweise von Hinter-dem-Ohr-Geräten (HdO-Geräte), In-dem-Ohr-Geräten (IdO-Geräte) und Taschengeräten und Zubehör, wie etwa Schallwandler und Hörgeräteverstärker		
15.	Messen elektrischer Größen		—
16.	—	Kenntnis über Bauelemente und Schaltung eines Hörgeräteverstärkers	Zusammenbau und Prüfung eines Hörgeräteverstärkers
17.	Grundkenntnis der akustischen Kenndaten von Hörgeräten	Kenntnis der akustischen Kenndaten von Hörgeräten	Messen der akustischen Kenndaten von Hörgeräten
18.	Einfache Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Hörhilfen und Zubehör	Fehlersuche und Fehlerbehebung an Hörhilfen und Zubehör, Prüfung und Erneuerung von elektrischen Kontakten, Lautstärkstellern, Schaltern, Schallwandlern sowie von Gehäusen von Hörhilfen und Zubehör	
19.	Montieren von Hörbügeln an ein Brillenmittelteil		
20.	—	Auswahl und Anpassung von Hörhilfen und Zubehör auf Grund von Sprachtests und durchgeführten audiometrischen Messungen; Erstellung von Anpaßberichten	
21.	—	—	Ankopplung von Mithörgeräten, Kopfhörern sowie Radio- und Fernsehgeräten an das Hörgerät mittels Audioanschluß
22.	Anleitung von Hörbehinderten bei der Benutzung der Hörhilfen und des Zubehörs, Kundenberatung		
23.	Kenntnis der wesentlichen Lärmschutzvorschriften und wesentlichen Rechtsvorschriften für Hörgeräteakustiker		Beratung über Möglichkeiten des persönlichen Gehör- oder Schallschutzes
24.	Kenntnis und Anwendung einschlägiger englischer Fachausdrücke		
25.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
26.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
27.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

### **Ausbildung in Form der Doppellehre**

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

### **Gliederung der Lehrabschlußprüfung**

§ 6. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hörgeräteakustiker gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachkunde,
2. Fachrechnen,
3. Fachzeichnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Hörgeräteakustiker oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

### **Praktische Prüfung**

#### **Prüfarbeit**

§ 7. (1) Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission Arbeitsproben aus fünf der nachstehend genannten Bereiche zu umfassen, wobei jedenfalls Fertigkeiten der Bereiche 1 bis 3 enthalten sein müssen. Die erforderlichen Arbeitsmittel sind durch den Prüfling zu bestimmen.

1. Otoskopieren und Abnehmen von drucklosen Funktionsabdrücken des äußeren Ohres sowie Bearbeiten der Otoplastik,
2. Anfertigen und Auswerten von Ton- und Sprachaudiogrammen,
3. Auswählen und Anpassen von Hörgeräten nach vorgegebenen Kenndaten des Gehörs sowie Einweisen in den Gebrauch der Hörhilfen,
4. Anfertigen eines Rohlings und Herstellen eines Ohrpaßstückes für Hörgeräte mit oder ohne Zusatzbohrung,
5. Montieren von Hörbügeln an ein Brillenmittelteil,
6. Messen akustischer Größen mit Schallpegelmesser,
7. Messen der akustischen Kenndaten von Hörgeräten mit der Meßbox,
8. Suchen und Beseitigen einfacher Fehler in Hörgeräten,
9. Messen elektrischer Größen von Hörgeräten mit Vielfachmeßgerät oder Oszilloskop,
10. Aufbauen und Prüfen einer elektronischen Schaltung nach Schaltungsunterlagen.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes eine Prüfarbeit zu stellen, die in sieben Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach acht Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Genauigkeit und Sauberkeit,
2. Richtige Geräteauswahl,
3. Funktionsfähigkeit,
4. Richtiges Verwenden der Meßgeräte und Werkzeuge bei der Ausführung der Prüfarbeit.

#### **Fachgespräch**

§ 8. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit herauszuentwickeln. Hiebei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hiebei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Bauteile, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheits-

vorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

### **Theoretische Prüfung**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

#### **Fachkunde**

§ 10. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werk- und Hilfsstoffe,
2. Werkzeuge und Herstellungsverfahren,
3. Bauarten von Hörgeräten,
4. Prüf- und Meßverfahren,
5. Hörgerätekenndaten,
6. Anatomie und Pathologie des Ohres (äußeres Ohr, Mittelohr, Innenohr),
7. Physiologie des Ohres (äußeres Ohr, Mittelohr, Innenohr).

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

#### **Fachrechnen**

§ 11. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längen- und Flächenberechnung,
2. Volums- und Masseberechnung,
3. Berechnungen aus der allgemeinen Mechanik,
4. audiometrische Berechnungen,
5. Berechnungen aus der elektrischen Meßtechnik und Elektronik.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

#### **Fachzeichnen**

§ 12. (1) Das Fachzeichnen hat nach Angabe das Anfertigen

1. einer Fertigungszeichnung eines Teiles einer Hörhilfe und
2. einer Skizze für eine Schaltung eines Hörgeräteverstärkers

zu umfassen.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 75 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Das Fachzeichnen ist nach 90 Minuten zu beenden.

#### **Wiederholungsprüfung**

§ 13. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

#### **Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung**

§ 14. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Hörgeräteakustiker die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

#### **Verhältniszahlen**

§ 15. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Hörgeräteakustiker werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person..... 2 Lehrlinge  
ab der 2. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person..... 1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. der Gewerberechtshaber,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hörgeräteakustiker abgelegt haben,
5. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem zum Lehrberuf „Hörgeräteakustiker“ verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
6. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten in der Hörgeräteakustik verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 16. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Hörgeräteakustiker werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 15 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

## 610. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Rauchfangkehrer (Rauchfangkehrer-Ausbildungsverordnung)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

### Einrichtung des Lehrberufes Rauchfangkehrer

§ 1. Es wird der Lehrberuf „Rauchfangkehrer“ mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

### Berufsprofil

§ 2. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Überprüfen und Reinigen von Feuerungsanlagen und Verbrennungseinrichtungen,
2. Überprüfen und Reinigen von Luft- und Dunstfängen,
3. Erkennen von Mängeln an Feuerungsanlagen,
4. Anfertigen von Arbeitsskizzen und Verwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Fangbaustoffe unter Berücksichtigung der einschlägigen Baubestimmungen,
5. Maßnahmen zur ersten und erweiterten Löschhilfe sowie des vorbeugenden Brandschutzes,
6. Überprüfen von Feuerstätten auf Wirtschaftlichkeit (Abgasverluste) und Emissionen und Abfassen eines Berichtes,
7. Ab- und Aufmontieren von Verbindungsleitungen zum Lösen von Brenneinrichtungen und Überprüfung der Dichtheit von außen,
8. Einwirken auf rationelle Energieverwendung bei der Planung und während des Betriebes von Feuerungsanlagen.

### Berufsbild

§ 3. Für den Lehrberuf Rauchfangkehrer wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 2 befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen, Arbeitsbehelfe sowie Meß- und Prüfgeräte		
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten und Lagerung		
3.	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Maschinen und der technischen Betriebs- und Hilfsmittel		
4.	Meßarbeiten in Rauch- und Abgasfängen, Verbindungsstücken und Feuerstätten		
5.	Überprüfen und Reinigen von Luft- und Dunstleitungen sowie Luft- und Dunstfängen im Hinblick auf sich darin sammelnde brennbare Rückstände		
6.	—	Lesen von Bauzeichnungen bezüglich Feuerungsanlagen und Lüftungsanlagen	
7.	—	—	Lesen von Brandschutz- und Installationszeichnungen
8.	Anfertigen von Arbeitsskizzen	—	—

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
9.	—	Erkennen von Mängeln und Abfassen von Mängelmeldungen und technischen Berichten (Befund- und Meßprotokoll)	
10.	Kenntnis des Aufbaues, der Wirkungsweise und der Einregulierung von Feuerstätten, Verbindungsstücken, Fängen, Luft- und Dunstleitungen sowie der Wärmeverteilung		
11.	Reinigen, Kehren und Überprüfen von Fängen, Verbindungsstücken, Lüftungsleitungen und ähnlichen Einrichtungen		
12.	—	Untersuchen und Überprüfen von Fängen und ähnlichen Einrichtungen, Lüftungsleitungen sowie Verbindungsstücken hinsichtlich der bau- und feuerpolizeilichen Ausführung	
13.	Reinigen, Warten und Überprüfen von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und deren Verbrennungseinrichtungen		
14.	—	—	Meßtechnische Überprüfung von Feuerstätten hinsichtlich Umweltschutz und Energieeinsparung
15.	Grundkenntnisse der Öl- und Gasbrennertechnik	Kenntnis der Öl- und Gasbrennertechnik sowie Dichten von Anschlußverbindungen	Durchführen von Dichtheitsproben
16.	Anwenden von einschlägigen Meßinstrumenten		
17.	Kenntnis der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der bau- und feuerpolizeilichen, umweltschützenden und energiesparenden Bestimmungen		
18.	Kenntnis über vorbeugenden Brandschutz sowie über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden		
19.	Kenntnis über die Arten der Sanierung von Fängen		
20.	Grundkenntnisse der einschlägigen physikalischen Grundlagen der Wärme- und Strömungslehre; Grundlagen der Fangtechnik	Kenntnis von physikalischen und strömungstechnischen Grundlagen von Fängen und Lüftungen	
21.	—	Kenntnis der einschlägigen chemischen Grundstoffe und Verbindungen bei der Verbrennung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt	
22.	Grundkenntnisse der Eigenschaften, Verwendung und umweltschonenden Verfeuerung verschiedener Brennstoffe	Kenntnis der Eigenschaften, Verwendung und umweltschonenden Verfeuerung verschiedener Brennstoffe	
23.	Energie- und Umweltschutzberatung		
24.	—	Kenntnis über Feststellung und Behebung von Gefahren oder Mängeln an Feuerungsanlagen	
25.	Grundkenntnisse über die Gefahren des elektrischen Stromes, der Symbole sowie der einschlägigen Meß-, Regel- und Steuergeräte von Feuerungsanlagen		—

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
26.	Führen von Kundengesprächen		
27.	—	Grundkenntnisse der berufsspezifischen Anwendung von rechnergestützten Systemen	Kenntnis der berufsspezifischen Anwendung von rechnergestützten Systemen und deren Anwendung
28.	Kenntnis über den betrieblichen Umweltschutz und die Möglichkeit der fachgerechten Entsorgung der im Betrieb verwendeten Werk- und Hilfsstoffe		
29.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
30.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonst in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
31.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

#### Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 4. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

#### Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 5. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Rauchfangkehrer gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachkunde,
2. Fachrechnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Rauchfangkehrer oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

#### Praktische Prüfung

##### Prüfarbeit

§ 6. (1) Die Prüfarbeit ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen und hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Tätigkeiten zu umfassen:

1. Reinigen und Überprüfen von Rauch- und Abgasführungen, von Luft- bzw. Dunstfängen sowie Verbindungsstücken,
2. Reinigen und augenscheinliche Überprüfung von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und deren Verbrennungseinrichtungen,
3. Überprüfen von Feuerstätten auf Wirtschaftlichkeit (Abgasverluste) und Emissionen entsprechend dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen und Abfassen eines Berichtes (Meßprotokoll),
4. Rohbau- und Gebrauchsabnahmen sowie Überprüfung auf Dichtheit von Rauch- bzw. Abgasführungen. Dabei ist eine Arbeitsskizze unter Berücksichtigung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften anzufertigen und es sind Mängel festzuhalten,
5. Ab- und Aufmontieren von Verbindungsleitungen zum Lösen der Brenneinrichtung (Öl- und Gasleitung) und Überprüfen der Dichtheit nach außen unter Verwendung eines schaubildenden Mittels.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Stunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach acht Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
2. fachgerechte Ausführung,
3. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
4. fachgerechte Arbeitsweise.

(5) Die Gesamtzahl der Prüflinge soll je Prüfungskommission vier Prüflinge nicht übersteigen und darf höchstens fünf Prüflinge betragen.

### **Fachgespräch**

§ 7. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hiebei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hiebei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Bauteile, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

### **Theoretische Prüfung**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 8. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

### **Fachkunde**

§ 9. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werk-, Bau- und Hilfsstoffe und deren Lagerung,
2. Feuerungsanlagen (feste, flüssige, gasförmige),
3. einschlägige chemische und physikalische Grundlagen der Wärmelehre, Brennstoff- und Rauchfangkunde.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich vier Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

### **Fachrechnen**

§ 10. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Berechnungen im Zusammenhang mit Fängen (Schornsteinen): Maßstabrechnung, Fanghöhe, Materialbedarf, Zungenbrüche, Querschnitte (vereinfacht), Reibungs- und Abkühlungsflächen, Fangquerschnittsverminderung, Wärmedehnung.

2. Berechnungen im Zusammenhang mit der Verbrennung:  
Temperatur, Wärmemenge, Heizwert, Luftbedarf, Verbrennungsmenge, Brennstoffmenge.
3. Berechnungen im Zusammenhang mit der Wärmewirtschaftlichkeit:  
Kesselberechnungen, Brennstoffverbrauch, Wirkungsgrade, Verluste am Wärmeerzeuger und an Heizsystemen, Wärmepreis.
4. Berechnungen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz:  
Schadstoffkonzentrationen, alternative Energien.
5. Berechnungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Feuerungsanlagen:  
Tank- und Lagerräume, Heizräume, Luftverbund, Wärmeverluste vereinfacht (Heizlastermittlung), Taupunkt, Rohrweitenbestimmung.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

#### **Wiederholungsprüfung**

§ 11. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

#### **Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung**

§ 12. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Rauchfangkehrer die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

#### **Verhältniszahlen**

§ 13. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Rauchfangkehrer werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person..... 1 Lehrling  
ab der 2. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person..... 1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. der Gewerberechtsinhaber,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Rauchfangkehrer abgelegt haben,
5. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem

Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

**§ 14.** (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Rauchfangkehrer werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 13 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

### **Schluß- und Übergangsbestimmungen**

**§ 15.** (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Rauchfangkehrer, Verordnung BGBl. Nr. 431/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 291/1979 treten — unbeschadet § 16 Abs. 1 — mit Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Rauchfangkehrer, BGBl. Nr. 212/1976, tritt — unbeschadet § 16 Abs. 1 — mit Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft.

**§ 16.** (1) Lehrlinge, die am 30. September 1995 im Lehrberuf Rauchfangkehrer ausgebildet werden, sind — sofern sie nicht auf Grund einer Lehrvertragsänderung in die Ausbildung auf Grund der „Rauchfangkehrer-Ausbildungsverordnung“ eintreten — bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit nach den im § 15 Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften auszubilden und bei ihrer Lehrabschlußprüfung gemäß der Prüfungsordnung, BGBl. Nr. 212/1976, zu prüfen.

(2) Lehrlingen, die durch Lehrvertragsänderung in die Ausbildung auf Grund der „Rauchfangkehrer-Ausbildungsverordnung“ überwechseln, sind die bisher im Lehrberuf Rauchfangkehrer zurückgelegten Lehrzeiten zur Gänze anzurechnen.

Ditz

### **611. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über den Nachweis der fachlichen Befähigung zur Ausführung von Montage- und Wartungsarbeiten durch Rauchfangkehrer geändert wird**

Auf Grund des § 107 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

Die Verordnung BGBl. Nr. 67/1994 über den Nachweis der fachlichen Befähigung zur Ausführung von Montage- und Wartungsarbeiten durch Rauchfangkehrer wird wie folgt geändert:

§ 1 Z 2 lautet nunmehr wie folgt:

- „2. a) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung auf Grund der „Rauchfangkehrer-Ausbildungsverordnung“, BGBl. Nr. 610/1995  
oder
- b) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Rauchfangkehrer auf Grund der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Rauchfangkehrer, BGBl. Nr. 212/1976, und das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des in der Anlage festgesetzten Lehrganges für Rauchfangkehrer oder“

Ditz